

## Testpflicht und Testung in der Häuslichkeit

**Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,**

*„Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.“ (3. Schul-Corona-Verordnung - 3. SchulCoronaVO M-V) vom 12. Mai 2021*

Die Schulkonferenz hat am 19.04.2021 beschlossen, die Selbsttestung in die Häuslichkeit zu verlegen.

Jeden Freitag erhalten die Schülerinnen und Schüler Testmaterial sowie das Formular zur Selbsterklärung für die kommende Woche.

Die Testkontrolle erfolgt montags und mittwochs vor der 1. Stunde. Jedes Kind bringt dafür die ausgefüllte Selbsterklärung mit. Zusätzlich gibt es immer einen Vermerk auf dem Vertretungsplan, welcher an die Testkontrolle erinnert.

Leider vergessen viele Schülerinnen und Schüler das Formular und der Unterrichtsablauf ist dadurch gestört. Eine Testung in der Schule ist nur in Ausnahmefällen (z.B. fehlende Anwesenheit bei der Testübergabe) möglich, da die Anzahl der zur Verfügung stehenden Testmaterialien begrenzt ist.

**Wenn Ihr Kind die Selbsterklärung am Montag bzw. Mittwoch nicht vorzeigen kann, darf es nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und wird nach Hause geschickt.**

Liebe Eltern, bitte achten Sie auf die Durchführung der Selbsttests, damit Ihr Kind in den letzten Schulwochen täglich die Schule besuchen darf.

Mit freundlichen Grüßen

R. Rudolph /stellv. Schulleiterin

02.06.2021